

# Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII

Arbeitsgemeinschaft  
der Jugendämter der Länder



Niedersachsen

Bremen



Schleswig-Holstein

und der Landesjugendämter



Berlin



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Rheinland

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz



Saarland



Thüringen



Westfalen-Lippe

Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII;  
Stand 01.10.2005

**Arbeitsgemeinschaft der**

**Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der  
Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz,  
Saarland, Thüringen, Westfalen-Lippe, und Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Sport Berlin**

**im Oktober 2005**

**Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Arbeitsgemeinschaft finden Sie auf Seite 36  
dieser Empfehlungen.**

## Gliederung und Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 SGB VIII	8
1.1 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens (§ 82 SGB XII)	8
1.1.1 Begriff des Bruttoeinkommens (Abs. 1)	8
1.1.2 Bereinigung des Einkommens (Abs. 2)	9
1.2 Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)	10
1.3 Entscheidung über den Einkommenseinsatz (§§ 87 u. 88 SGB XII)	11
1.3.1 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)	11
1.3.2 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)	12
1.3.3 Zumutbare Belastung	12
2. Prüfung von Übernahme- oder Erlassanträgen nach § 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII	12
3. Kostenbeitragspflichtige Leistungen und vorläufige Maßnahmen (§ 91 SGB VIII) Anwendungsbereich	13
3.1 Vollstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen (§ 91 Abs. 1 SGB VIII)	13
3.2 Teilstationäre Leistungen (§ 91 Abs. 2 SGB VIII)	13
4. Umfang der kostenbeitragspflichtigen Aufwendungen (§ 91 Abs. 3 u. 4 SGB VIII)	14
5. Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 91 Abs. 5 SGB VIII)	14
6. Kostenbeitrag und Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht (§ 10 Abs. 2 SGB VIII)	14
7. Kostenbeitragspflichtige Personen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 SGB VIII)	14
8. Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und Kostenbeitragsbescheid – Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 92 Abs. 3 und Abs. 2 SGB VIII, SGB I und §§ 8 – 28 und 31 ff. SGB X)	15
8.1 Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und ihre Wirkung.	15
8.2 Kostenbeitragsbescheid	16
9. Kostenbeitrag und Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter (§ 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)	17
10. Ausschluss der Heranziehung (§ 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)	17
11. Härteprüfung (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)	17
11.1 Sollvorschriften	17
11.2 Kannvorschriften	18

	Seite
12. Berechnung des Einkommens (§ 93 Abs. 1 SGB VIII)	18
12.1 Der Einkommensbegriff (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)	18
12.2 zu berücksichtigende Einkünfte (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)	18
12.3 Einzusetzende Einkünfte, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)	18
12.4 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)	19
12.5 Absetzungen vom Einkommen (§ 93 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII)	19
12.6 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens (§ 93 Abs. 3 Satz 2 oder 1 SGB VIII)	20
12.6.1 Pauschaler Abzug nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII	20
12.6.2 Abzug höherer Belastungen nach § 93 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SGB VIII	20
12.6.3 <b>Das neue System der Kostenheranziehung auf der Basis von § 93 Abs. 3 SGB VIII</b>	21
13. Umfang und Begrenzung des Kostenbeitrages (§ 94 Abs. 1 und 2 SGB VIII)	21
13.1 Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	21
13.2 Begrenzung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	21
13.3 Reihenfolge der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 SGB VIII	22
14. Grundlagen der Kostenbeitragsermittlung nach § 94 Abs. 2 SGB VIII	22
15. Kindergeld als Mindestkostenbeitrag (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)	22
16. Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach § 74 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)	22
17. Auswirkungen von Beurlaubungen und Betreuungsmodellen auf den Kostenbeitrag (§ 94 Abs. 4 SGB VIII)	23
18. Die Rechtsverordnung zur Kostenheranziehung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII (KostenbeitragsV)	23
18.1 Höhe des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 1 KostenbeitragsV)	24
18.2 Ermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 2 KostenbeitragsV)	24
18.3 Tabelleneinstufung bei vollstationären Leistungen (§ 2 KostenbeitragsV)	24
18.4 Tabelleneinstufung bei teilstationären Leistungen (§ 3 KostenbeitragsV)	25
18.4.1 Höhe des Kostenbeitrages bei teilstationären Leistungen	25
18.4.2 Bedarfsgemeinschaft	25
18.5 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten (§ 4 KostenbeitragsV)	25
18.5.1 Die Unterhaltspflicht nach § 1609 BGB (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KostenbeitragsV) Rangfolge der Unterhaltsansprüche	25
18.5.2 Personen innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)	26
18.5.3 Nachweis der Unterhaltsverpflichtung als Bringschuld	27
18.5.4 Besondere Härte nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII und ihre Auswirkung	27
18.5.5 Reduzierung des Kostenbeitrages (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KostenbeitragsV)	28
18.6 Hohe Einkommen	28
18.6.1 bei vollstationären Leistungen	28
18.6.2 bei teilstationären Leistungen	29
18.6.3 Begrenzung des Kostenbeitrages bei hohen Einkünften nach § 4 Abs. 4 KostenbeitragsV	29

	Seite	
18.6.4	Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichten bei hohen Einkommen	29
18.7	Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige	29
18.8	Rangfolge der Kostenbeiträge nach Alter des jungen Menschen und dem Zeitpunkt der Unterbringung sowie Berücksichtigung bei der Berechnung des Kostenbeitrages	29
18.8.1	Rangfolge bei minderjährigen Geschwistern	30
18.8.2	Rangfolge bei minderjährigen und volljährigen Geschwistern	30
18.8.3	Minderjähriges Kind und anschließende Hilfe nach § 41 SGB VIII	30
18.8.4	Auswirkungen zeitlich versetzter Unterbringung auf den Kostenbeitrag	30
18.9	Einsatz des Kindergeldes (§ 7 KostenbeitragsV)	31
18.10	<b>Die Kostenbeitragstabelle als Anhang zur KostenbeitragsV</b>	31
19.	Kostenbeitrag des jungen Menschen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)	33
19.1	Kostenbeitrag aus Einkommen	33
19.2	Kostenbeitrag vom Vermögen (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII)	34
20.	Überleitung von Ansprüchen (§ 95 SGB VIII)	34
20.1	Überleitung von Leistungen und Ansprüchen	34
20.2	Überleitung von Geldleistungen	34
21.	Feststellung von Sozialleistungen (§ 97 SGB VIII)	34
22.	Pflicht zur Auskunft (§ 97 a SGB VIII)	34
23.	Übergangsregelungen	35
23.1	§ 97 b SGB VIII	35
23.2	§ 8 KostenbeitragsV	35
23.2.1	Höherer Kostenbeitrag als bisher	35
23.2.2	Frühere gesamtschuldnerische Haftung	35
	Anhang Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Arbeitsgemeinschaft	36

## **1. Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 SGB VIII**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit (§ 11)
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII) und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 – 24 SGB VIII)

können **Teilnahmebeiträge** oder **Kostenbeiträge** festgesetzt werden.

Ein **Teilnahmebeitrag** ist eine **zivilrechtliche** Forderung, ein **Kostenbeitrag** ist eine **öffentlich-rechtliche** Forderung.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII kann Landesrecht für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen eine Staffelung der Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge vorschreiben oder selbst festsetzen. Satz 2 enthält vermutlich aus einem redaktionellen Versehen nicht die Kindertagespflege, obwohl es eindeutiges Vorhaben war, diese den Tageseinrichtungen für Kinder auch hinsichtlich der Heranziehung anzugleichen.

Sieht Landesrecht eine Regelung nicht vor, besteht die Notwendigkeit, für die Kindertagespflege einen pauschalen **Kostenbeitrag** festzusetzen. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise wird für die Festsetzung des pauschalen Kostenbeitrages eine Anlehnung an die länderspezifischen Regelungen der Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen.

Sofern dies nicht möglich ist, kann der Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII und der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV), Spalte 5 und 6, ermittelt werden, weil hierdurch der Kostenbeitrag pauschal festgesetzt und erhoben wird.

Für die Ermittlung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege muss nach § 90 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht bleiben.

**Für die Prüfung nach § 90 Absätze 3 und 4 können die nachstehenden Textziffern 1.1 bis 1.3 Anwendung finden (s. auch Tz. 2).**

### **1.1 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens**

#### **1.1.1 Berechnung des Bruttoeinkommens**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld - **einschließlich des Kindergeldes** – oder Geldeswert (also z. B. auch Deputate, sowie der Wert gewährter freier Kost und Unterkunft), mit Ausnahme der in den §§ 83 und 84 SGB XII genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen - bei Selbständigen siehe § 4 der Verordnung zu § 82 SGB XII. Bei schwankenden Einkünften ist das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate zugrunde zu legen. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

#### **Nichteinzusetzendes Einkommen**

- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem Erziehungsgeldgesetz

- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz (hier ist zu beachten, dass nach § 27 BVG sämtliche Kosten übernommen werden können, Antrag beim Versorgungs- oder Sozialamt)
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen **vom Arbeitgeber** zu erbringen sind (Sparzulagen gehören aber zum Einkommen)
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz ( § 90 Abs.4 SGB VIII )
- Einnahmen eines Stiefelternteils des Hilfeempfängers bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Kindergeld oder Kinderzuschuss zur Rente, die er als Berechtigter für Unterhaltsberechtigte des Ehepartners erhält.

### 1.1.2 Bereinigung des Einkommens (§ 82 Abs. 2 SGB XII)

Von den **Brutto**einnahmen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern  
Hierzu rechnen insbesondere die Lohn-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Solidaritätszuschlag. Die Steuerentrichtung muss mit den Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Maßgebend sind die zu entrichtenden Steuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung  
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile; ebenso freiwillige Beiträge vom nicht Pflichtversicherten, sowohl zur Kranken-, als auch zur Rentenversicherung (evtl. Lebensversicherung).

Nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge verbleibt das **Netto**einkommen

Vom **Netto**einkommen sind abzusetzen:

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
  - soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind  
Hierzu rechnen Versicherungs- und ähnliche Beiträge, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Gebäudebrandversicherung)
  - soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind  
Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Privatversicherungen (Rentenversicherung können nur anerkannt werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.) Hierunter fallen u. a. die Lebens-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherung, die private Haftpflicht. Um nicht im Einzelfall prüfen zu müssen, ob die Versicherung notwendig und der Beitrag angemessen ist, wird empfohlen, alle privaten Versicherungen anzuerkennen, soweit die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt.
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben  
(**Werbungskosten**)

Hierzu gehören vor allem:

- notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel  
(dazu kann gehören: Berufsbekleidung, Werkzeuge, besondere Reinigungsmittel, Fachliteratur). Es wird ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 € berücksichtigt, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.  
Ist zur Erreichung der Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel notwendig (ab ca. 2 km), so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte anzusetzen. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar (z. B. bei körperlicher Behinderung, längerer Schonungsbedürftigkeit nach Krankheit, ungünstigen Fahrzeiten, öffentliche Verkehrsmittel nur auf Teilstrecken vorhanden), können die Pauschbeträge des § 3 Abs. 6 der Verordnung zu § 82 SGB XII zum Ansatz kommen. Für einen Pkw sind **monatlich** 5,20 € für jeden Entfernungskilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als 40 km (208 €), als Pauschbetrag anzuerkennen. Mit der Pauschale sind sämtliche Aufwendungen für das Kfz, auch die Kfz-Versicherung und die Kfz-Steuer, abgegolten.
- Beiträge zu Berufsverbänden (vor allem Gewerkschaftsbeiträge).
- notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des § 3 Abs. 7 der Verordnung zu § 82 SGB XII.

## 1.2 Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII (sinngemäß: Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe vom 30.08.2002, NDV 12/02, Rd. Nr. 78 – 89).

**Da bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege nur Elternteile, die mit dem Kind zusammenleben, herangezogen werden können**, ist die Einkommensgrenze gemäß § 85 Abs. 2 SGB XII zu berechnen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Grundbetrag in Höhe des doppelten Eckregelsatzes
- Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, abzüglich Wohngeld, wenn dieses nicht bei den Einkünften berücksichtigt wurde
  - In der Regel tatsächliche Aufwendungen: bei eigenem Haus oder eigener Eigentumswohnung werden die Beträge nach § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII anerkannt. Dazu gehören nicht Tilgungsbeträge und Aufwendungen zur Verbesserung des Grundbesitzes.
  - Tatsächlich erhobene Nebenkosten ohne Heizung, z. B. Wassergeld, Treppenhausbeleuchtung, Müllabfuhr.
  - Leben im Haushalt des Pflichtigen weitere Personen, die sich aus eigenen Einnahmen selbst unterhalten, so wird für diese Personen ein angemessener Mietanteil bis zu 50 % abgesetzt.
- Familienzuschläge in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes werden gewährt für
  - einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben,
  - sowie für den Hilfesuchenden und jede Person, die überwiegend vom



Pflichtigen unterhalten wird.

- In der Regel wird jemand überwiegend unterhalten, wenn der Beitragspflichtige für dessen Unterhalt mehr als 50 % des Familienzuschlags aufwendet.
- bei unterhaltsberechtigten Personen außerhalb des Haushalts kann an Stelle des Familienzuschlags der tatsächlich gezahlte Unterhalt anerkannt werden.
- eine Person, der sie nach der Entscheidung über die Hilfgewährung unterhaltspflichtig werden (in der Regel Haushaltsangehörige).
- für gemeinsame Kinder ist ein Familienzuschlag zu gewähren, auch wenn der Stiefelternteil den höheren finanziellen Unterhalt leisten kann.
- abweichend vom Wortlaut des § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII wird ein Familienzuschlag für den Stiefelternteil nur gewährt, sofern er sich nicht selbst unterhält (s. o.).

### **1.3 Entscheidung über den Einkommenseinsatz (§§ 87, 88 SGB XII)**

In § 87 SGB XII wird der Einsatz des Einkommens geregelt, das über der Einkommensgrenze liegt. Das Einkommen über der Einkommensgrenze kann sich durch besondere Belastungen vermindern. Was besondere Belastungen sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 30.08.2002 für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe, Rd. Nr. 90-106 können zur Beurteilung der Angemessenheit sinngemäß herangezogen werden.

#### **1.3.1 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)**

Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII um die besonderen Belastungen des Leistungsempfängers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu bereinigen.

Werden besondere Belastungen geltend gemacht, können folgende Verpflichtungen berücksichtigt werden:

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen aus vertretbaren Ratenkäufen, deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen (z. B. Verpflichtung aus dem Kauf von Einrichtungs- und Haushaltsgeräten und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, jedoch keine Verpflichtung aus der Beschaffung von Luxusgütern)
- Kosten im Zusammenhang mit Familienereignissen (Geburt, Konfirmation, Kommunion, Eheschließung, Tod)
- Aufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten, soweit diese nicht durch Familienzuschläge nach § 85 SGB XII gedeckt werden.

Stiefelternteile mit eigenem Einkommen haben sich grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einkünfte zu den Einkünften ihres Ehegatten an den Kosten für gemeinsame Belastungen zu beteiligen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiefelternteiles nicht ermitteln (Datenschutz) ist generell unter Hinweis auf § 426 BGB von einem 50 % - igen Anteil auszugehen, da hinsichtlich ehe- bzw. partnerschaftsbedingter Aufwendungen und Verpflichtungen ein Stiefelternteil als Gesamtschuldner aufzufassen ist.

Über den Einsatz des nach Abzug der besonderen Belastungen über der Einkommensgrenze noch verbleibenden Einkommensteils ist nach Ermessen zu entscheiden. Als zumutbar kann in aller Regel ein Einsatz von 50 % angesehen werden.

### **1.3.2 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)**

Der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze nach § 88 SGB XII stellt eine stärkere Belastung des Betroffenen dar. Diese Ermessensentscheidung ist mit besonderer Sorgfalt zu treffen. In aller Regel sollten Verpflichtete nur in Höhe der durch die teilstationäre Betreuung des Kindes ersparten Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Für den Einkommensanteil unter der Einkommensgrenze kann unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII der Einsatz der ersparten Aufwendungen verlangt werden.

Als ersparte Aufwendungen bei Betreuung des Kindes mit Beköstigung sind in der Regel 15 % des Familienzuschlags nach § 85 SGB XII anzusetzen.

### **1.3.3 Zumutbare Belastung**

Die zumutbare Belastung ergibt sich aus dem in Anspruch zu nehmenden Einkommen unter der Einkommensgrenze und dem über der Einkommensgrenze in Anspruch zu nehmenden Betrag.

## **2. Prüfung von Übernahme- oder Erlassanträgen nach § 90 Abs. 2, 3 SGB VIII**

Die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen. Ein Erlass oder eine Übernahme nach Absatz 2 kommt nur in Frage, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. § 90 Abs. 2 SGB VIII ist eine Kann-Vorschrift. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge zu erlassen.

Nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, den festgesetzten Kostenbeitrag auf Grund der individuellen finanziellen Situation der Beitragspflichtigen teilweise oder ganz zu erlassen oder durch den Jugendhilfeträger zu übernehmen.

Nach Abs. 3 Satz 1 **soll** der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendhilfeträger übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### **3. Kostenbeitragspflichtige Leistungen und vorläufige Maßnahmen (§ 91 SGB VIII)** **Anwendungsbereich**

§ 91 SGB VIII regelt, bei welchen Leistungen und vorläufigen Maßnahmen Kostenbeiträge zu verlangen sind (Abs. 1 und 2). Nach den Abs. 3 und 4 umfassen die Kosten auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe, aber nicht die Verwaltungskosten. Abs. 5 bestimmt, dass erweiterte Hilfe zu leisten ist.

#### **3.1 Vollstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen (§ 91 Abs. 1 SGB VIII)**

Abs. 1 enthält die vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, bei deren Gewährung Kostenbeiträge erhoben werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
- Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung
  - in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
  - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
  - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
  - auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in stationärer Form
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII)

**Die Möglichkeit des Kostenbeitrages für Hilfen nach § 27 SGB VIII in stationärer Form ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.10.2005 neu in die kostenbeitragspflichtige Aufzählung aufgenommen worden.**

#### **3.2 Teilstationäre Leistungen (§ 91 Abs.2 SGB VIII)**

Abs. 2 nennt die teilstationären Leistungen, bei deren Gewährung Kostenbeiträge erhoben werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII)

Die Absätze 1 und 2 nennen abschließend die voll- und teilstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, bei deren Gewährung Kostenbeiträge erhoben werden.

Bei Gewährung anderer voll- oder teilstationärer Leistungen, die in § 91 SGB VIII nicht genannt sind, können keine Kostenbeiträge verlangt werden.  
Weil ambulante Leistungen im Katalog des § 91 Absatz 1 und 2 nicht enthalten sind, bedeutet dies, dass bei Gewährung ambulanter Leistungen keine Kostenbeiträge erhoben werden dürfen.

#### **4. Umfang der kostenbeitragspflichtigen Aufwendungen (§ 91 Abs. 3 und 4 SGB VIII)**

Nach Abs. 3 gehören zu den Kosten auch der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe. Für die Erhebung von Kostenbeiträgen ist das von Bedeutung, als maximal ein kostendeckender Beitrag verlangt werden darf (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Bei der Ermittlung der im Einzelfall entstandenen Gesamtkosten dürfen nach Abs. 3 die Aufwendungen für den Unterhalt einschließlich einmaliger Aufwendungen des jungen Menschen sowie die ihm gewährte Krankenhilfe einbezogen werden.

Nach § 91 Abs. 4 SGB VIII bleiben Verwaltungskosten außer Betracht.

#### **5. Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 91 Abs. 5 SGB VIII)**

Nach Abs. 5 haben die Jugendhilfeträger die in den Absätzen 1 und 2 genannten voll- und teilstationären Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages zu erbringen. Das bedeutet, dass eine notwendige Hilfe zu leisten ist, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kostenbeiträge erhoben werden können. Die Leistung ist auch dann vom Jugendhilfeträger zu erbringen, wenn der junge Mensch und / oder seine Eltern in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen (Grundsatz der erweiterten Hilfe).

#### **6. Kostenbeitrag und Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht (§ 10 Abs. 2 SGB VIII)**

Nach § 10 Abs. 2 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 b SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen beteiligt. Soweit der Unterhalt des jungen Menschen durch Leistungen der Jugendhilfe gedeckt wird, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen. Leistet der Jugendhilfeträger nur teilstationär im Rahmen der Aufzählung nach § 91 Abs. 2 SGB VIII, so bleibt der Unterhaltsanspruch des jungen Menschen gegen den nicht mit ihm zusammen lebenden Elternteil **unberührt**. Dies gilt auch für eine bestehende Beistandschaft für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

Ergänzt durch die Aussage in § 91 Abs. 5 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages tragen, wird für die in § 91 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen deutlich gemacht, dass der Unterhaltsanspruch des jungen Menschen durch den Jugendhilfeträger in vollem Umfang sicher gestellt wird und Dritte nicht legitimiert sind, gleichzeitig während der Dauer der Hilfefewährung entsprechende Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Dies betrifft unter anderem die Tätigkeit des Beistandes. Er hat **keine** Legitimation, während einer Leistung nach § 91 Abs. 1 SGB VIII laufende Unterhaltszahlungen für den jungen Menschen zu realisieren. Dies gilt nicht für Unterhaltsrückstände aus Zeiten, in denen keine der in § 91 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Hilfen gewährt wurden. Die bisherige Möglichkeit der Rückübertragung auf den jungen Menschen ist ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Jugendhilfe sollte den Beistand unverzüglich über die Gewährung der Hilfe unterrichten. Dies gilt auch für deren Beendigung.

#### **7. Kostenbeitragspflichtige Personen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 SGB VIII)**

§ 92 Abs. 1 SGB VIII bestimmt in einem Ausschließlichkeitskatalog die Personen, die zu den Kosten herangezogen werden und die Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, zu denen die jeweils genannten Personen herangezogen werden.

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten vollstationären und in Abs. 2 Nr. 1 – 3 aufgeführten teilstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 sowie in Abs. 2 Nr. 4 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen. Leistungsberechtigt ist immer die Schwangere, die Mutter bzw. der Vater, auch wenn die Person noch minderjährig ist,
4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen zu den in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen. Unter Lebenspartner im Sinne der Vorschrift ist der gleichgeschlechtliche Partner einer eingeschriebenen Lebenspartnerschaft zu verstehen,
5. Elternteile zu den in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen. Die Elternteile, die mit dem betreuten Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft leben, können auch zu den Kosten der in Abs. 2 aufgeführten teilstationären Leistungen herangezogen werden.

Minderjährige, Ehegatten, Lebenspartner und Eltern können nur aus ihrem Einkommen herangezogen werden. Der Einsatz ihres Vermögens kann nicht verlangt werden. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 können auch aus ihrem Vermögen herangezogen werden (siehe Ziffer 19.2).

## **8. Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und Kostenbeitragsbescheid – Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 92 Abs. 3 und Abs. 2 SGB VIII, SGB I und §§ 8 – 28 und 31 ff. SGB X)**

### **8.1 Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und ihre Wirkung.**

Die Heranziehung beruht ausschließlich auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Neben den Regelungen, die das SGB VIII selbst und die Rechtsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII treffen, sind dies vor allem die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (§§ 8 – 28 SGB X) und den Verwaltungsakt (§§ 31 ff. SGB X).

Die Elternteile werden getrennt herangezogen (§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Eine gesamtschuldnerische Haftung ist somit ausgeschlossen. Nähere Regelungen enthält die Verordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII (**KostenbeitragsV**). Wichtig ist die Beachtung der Zustellungsregeln.

§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII setzt für eine Kostenheranziehung voraus, dass die Pflichtigen (nicht der junge Mensch selbst) über die Gewährung der Leistung und ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag und die damit verbundenen Folgen für eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung (wegfallende Legitimation für die gleichzeitige Forderung oder Zahlung von Unterhalt für den jungen Menschen) informiert wurden (**Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht**).

Wegen der ausschließlich öffentlich-rechtlichen Vorgehensweise sollte auf keinen Fall der Begriff „Rechtswahrungsanzeige“ oder „Wahrungsanzeige“ benutzt werden. Diese Schreiben hatten ausschließlich zivilrechtlich Bedeutung und sollten künftig durch den neuen Begriff ersetzt werden.

Ergänzend zur unverzichtbaren schriftlichen **Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht** kann dies (auch im Vorhinein) auf unterschiedliche Weise geschehen: Der mit dem Kind zusammen lebende Elternteil kann schon im Rahmen des HzE -Antrages (durch eine Passage

im Antrag) sowie in einem Merkblatt über die Pflicht zum Kostenbeitrag und die Folgen bei einem evtl. gezahlten Unterhalt informiert werden.

Beide Elternteile sollen unverzüglich nach der Unterbringung des jungen Menschen eine **Mitteilung über ihre Kostenbeitragspflicht** erhalten.

§ 92 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII regelt die Heranziehung für den Fall, dass der Aufenthalt eines Elternteils dem Jugendhilfeträger nicht bekannt ist und die Gründe hierfür in der Person des Pflichtigen liegen. Dies kann z.B. die mutwillige Verschleierung des Aufenthaltes sein. Wird in einem solchen Fall der Aufenthalt ermittelt oder z.B. nachträglich eine Vaterschaft festgestellt (§ 1600 d BGB), so kann nach unverzüglicher Mitteilung ein Kostenbeitrag auch für die zurückliegende Zeit verlangt werden.

Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren der §§ 8 – 66 SGB X sind zu beachten, wenn ein nach außen wirkendes Verwaltungshandeln vorliegt, das auf einen Verwaltungsakt gerichtet ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB X ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in ihre Rechte eingreift, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Beteiligte in den Fällen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag sind die kostenbeitragspflichtigen Personen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 5).

## 8.2 Kostenbeitragsbescheid

Nach § 92 Abs. 2 SGB VIII wird durch Erhebung eines Kostenbeitrags herangezogen, der durch Leistungsbescheid (Kostenbeitragsbescheid) festgesetzt wird.

Der Kostenbeitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt nach §§ 31 ff SGB X. Er muss demzufolge in seiner Bestimmtheit und seiner Begründung insbesondere den Anforderungen der §§ 33 und 35 SGB X entsprechen. Der Verwaltungsakt sollte grundsätzlich schriftlich erlassen werden. Nach § 36 SGB X ist stets eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

Wesentliche Inhalte des Verwaltungsaktes sind:

- Mitteilung der Tatsache, dass
  - für einen bestimmten (näher bezeichneten) jungen Menschen
  - auf Antrag des / der (näher bezeichneten) Sorgeberechtigten / jungen Menschen
  - seit / ab einem bestimmten Zeitpunkt
  - eine bestimmte (näher bezeichnete) Leistung nach dem SGB VIII erbracht wird.
- Darstellung der Rechtslage und der Rechtsfolgen
- Ergebnis der Berechnungen
- Hinweis auf
  - den beigefügten Berechnungsbogen
  - die eingeräumte (durchgeführte) Anhörung gemäß § 24 SGB X
  - das (erkennbar) ausgeübte Ermessen; § 92 Abs. 4 und 5 SGB VIII
- Formale Festsetzung
  - Höhe des Kostenbeitrages
  - Beginn (ggf. auch Ende) der Zahlungspflicht
- Zahlungsaufforderung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung eines Kostenbeitrages bedeutet eine **öffentlich-rechtliche Heranziehung**. Der Kostenbeitragsbescheid wird, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, nach Ablauf eines Monats rechtskräftig und ist dann der „vollstreckbare Titel“. Zahlt der Kostenbeitragspflichtige nicht freiwillig, ist ein Mahn- und gegebenenfalls ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Letzteres ist von der jeweils zuständigen Stelle durchzuführen. (z.B. Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde) – in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt abweichendes Verfahren -

Der gesetzliche Forderungsübergang und die Überleitung von Unterhaltsansprüchen sind ersatzlos weggefallen und somit auch die zivilrechtliche Geltendmachung und Einziehung. Auch die nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes haben für die Dauer einer vollstationären Leistung einen Kostenbeitrag und nicht Unterhalt zu zahlen, auch wenn sie nicht mit dem Kind zusammen leben.

Nach Satz 2 sind Elternteile getrennt heranzuziehen. Das gilt auch, wenn sie zusammenleben. Eine gesamtschuldnerische Haftung gibt es nicht mehr.

### **9. Kostenbeitrag und Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter (§ 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)**

§ 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass der Kostenbeitrag den Unterhaltsanspruch vorrangig Berechtigter nicht schmälern darf. Kostenbeiträge für die Betreuung volljähriger Kinder sind gegenüber Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder nachrangig.

Dieser Wortlaut des Gesetzestextes ist eindeutig.

Im Unterhaltsrecht gibt es eine Rangfolge der Unterhaltsberechtigten in auf- und absteigender Linie (§ 1609 BGB). Danach ist der Anspruch des minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern vorrangig gegenüber dem Anspruch des volljährigen Kindes. Die Regelung des Abs. 4 Satz 1 bedeutet, dass bei Betreuung eines Volljährigen von seinen Eltern nur dann ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, wenn dadurch Unterhaltsansprüche minderjähriger Geschwister nicht geschmälert werden, die Eltern also trotz Zahlung des Kostenbeitrages den Unterhaltsanspruch der Minderjährigen in vollem Umfang befriedigen können. Ist das nicht der Fall, kann nur ein reduzierter oder gar kein Kostenbeitrag verlangt werden.

Bei der Berechnung des für die Betreuung eines Volljährigen zu zahlenden Kostenbeitrages ist immer der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch minderjähriger Geschwister zu beachten.

§ 4 der KostenbeitragsV und die Systematik der Heranziehungstabelle machen eine Vergleichsberechnung im Regelfall entbehrlich. (Ziffer 12.6.3 und 18.10)

### **10. Ausschluss der Heranziehung (§ 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)**

§ 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII enthält die in allen Sozialleistungsgesetzen enthaltene Befreiung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens.

Die Freistellung der Eltern von der Heranziehung beginnt mit dem Monat, in dem die Schwangerschaft eintritt.

#### **Hinweis:**

Wenn die Eltern bis zum Bekannt werden der Schwangerschaft den festgesetzten Kostenbeitrag regelmäßig gezahlt haben oder das Kindergeld für den jungen Menschen durch die Familienkasse erstattet wurde, sind die für die Zeit ab Beginn der Schwangerschaft geleisteten Beträge zu erstatten.

### **11. Härteprüfung (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)**

#### **11.1 Sollvorschriften**

Nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII soll von der Heranziehung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder die Heranziehung eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte wäre gegeben, wenn der Beitragspflichtige durch die Heranziehung selbst sozialer Grundsicherung bedürftig würde.

**Die früher übliche sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung ist durch das neue Heranziehungssystem völlig entbehrlich geworden. Weil immer 700 € frei bleiben und im Zweifel Absetzungen nicht pauschal gerechnet werden, kann eine SGB XII**

**Berechnung nicht unterschritten werden. Dieser frühere Arbeitsschritt findet also nicht mehr statt (s. auch Ziff. 12.6.3 und 18.10).**

## **11.2 Kannvorschriften**

§ 92 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII beinhaltet die Verhältnismäßigkeit eines möglichen Kostenbeitrages in Relation zum Verwaltungsaufwand.

Bei der **Inobhutnahme** eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII und einer Rückführung zu den Eltern binnen 1 Woche bzw. 7 Tagen wird aufgrund der erheblichen Verwaltungskosten und aus pädagogischen Gründen zur Vermeidung von Spannungen zwischen Eltern und Kind oder Jugendlichen empfohlen, von einer Heranziehung abzusehen.

## **12. Berechnung des Einkommens (§ 93 Abs. 1 SGB VIII)**

§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmt das für den Kostenbeitrag einzusetzende Einkommen. Weder das SGB VIII noch andere Sozialleistungsgesetze haben einen eigenen Einkommensbegriff geschaffen. Grundlage aller Einkommensdefinitionen ist das Einkommensteuergesetz (EStG).

### **12.1 Der Einkommensbegriff (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)**

Basierend auf den in § 2 Absätze 1 und 2 EStG genannten Einkunftsarten und deren Einkünfte, § 3 und § 8 EStG beinhaltet der Begriff „alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert“ die Zusammenfassung dieser Bestimmungen. Unter „Geldeswert“ sind Sachbezüge wie z. B. Deputate, freie Unterkunft und Verpflegung zu verstehen. Wie hoch der Geldwert einzelner Sachbezüge ist, ist der Sachbezugsverordnung in der Sozialversicherung zu entnehmen, die jährlich aktualisiert und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

### **12.2 Zu berücksichtigende Einkünfte (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)**

**Zu den unter 12.1 genannten Einkünften gehört auch das auf das untergebrachte Kind entfallende und gezahlte Kindergeld bei einer Leistung oder vorläufigen Maßnahme nach § 91 Absatz 1 SGB VIII.**

**Bei teilstationären Leistungen nach § 91 Abs. 2 SGB VIII ist dem Einkommen kein Kindergeld hinzuzurechnen.**

Während der stationären Maßnahme nach § 91 Abs. 1 SGB VIII sind beide Eltern kostenbeitragspflichtig. Der Lebensunterhalt wird durch den Jugendhilfeträger sichergestellt. Ein Kindergeldausgleich zwischen den Eltern muss nicht stattfinden. Würde das Kindergeld dem Einkommen nicht zugerechnet, müssten die Eltern es untereinander ausgleichen. Insoweit ist das Kindergeld zwar nicht zweckidentisch, aber nicht völlig frei zu stellen.

### **12.3 Einzusetzende Einkünfte, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)**

Zweckgleiche Geldleistungen zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 104 SGB X kann ein Erstattungsanspruch auf alle von Sozialleistungsträgern gezahlte zweckgleiche Leistungen geltend gemacht werden. Zweckgleiche Leistungen sind z.B. Waisenrente, BAB und BaföG.

Privatrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen (Werksrenten, Beihilfeansprüche) müssen nach § 95 SGB VIII (s. Ziffer 20) auf den Jugendhilfeträger übergeleitet werden. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Überleitung von Leistungsansprüchen des Jugendhilfeträgers als Gewährungsbehörde gegenüber anderen Leistungsträgern.



## 12.4 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte (§ 93 Abs.1 Satz 3 SGB VIII)

**Kindergeld wird nach § 31 Sätze 1 und 2 EStG zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck gewährt.**

**Das Kindergeld für die Geschwister darf anders als das Kindergeld für den untergebrachten jungen Menschen (s. Ziff. 12.2) nicht als Einkommen berücksichtigt werden.**

Es stünde dann für den Familienleistungsausgleich zwischen den Eltern nicht mehr zur Verfügung.

Außerdem würden die für die Geschwister bestimmten steuerlichen Freistellungen für den untergebrachten jungen Menschen verwendet. Dies ist unzulässig und würde eine indirekte Kostenbeteiligung der Geschwister bedeuten. So wird auch vermieden, dass bei der Unterbringung von Geschwistern durch unterschiedliche Jugendhilfeträger das Kindergeld doppelt als Einkommen berücksichtigt wird.

**Bei teilstationären Leistungen nach § 91 Abs. 2 SGB VIII ist Kindergeld weder für das betreute Kind noch Geschwister dem Einkommen zuzurechnen.**

Zu den nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nicht als Einkommen zu berücksichtigende Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, gehören z.B. das **Erziehungsgeld** und das **Wohngeld**. Letzteres ist nach der klaren Zweckbestimmung in § 1 Wohngeldgesetz eine Leistung, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und daher nicht als Einkommen berücksichtigt werden kann. Dies gilt ferner für Leistungen der **gesetzlichen Pflegeversicherung, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, Pflegegeld (Aufwendersersatz) und Blindengeld**, sofern diese nicht die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfüllen. Das Wort „Zweck“ muss in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift nicht selbst vorkommen. Entscheidend ist die Formulierung. In § 1 des Wohngeldgesetzes lautet diese z.B.: „Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.....“.

## 12.5 Absetzungen vom Einkommen (§ 93 Abs. 2 Nr. 1 bis 3)

§ 93 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 SGB VIII nennt die Abzüge zur Ermittlung des Nettoeinkommens.

Vom nach Abs. 1 ermittelten Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern einschl. Solidaritätszuschlag.
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

Zu den unter 3. genannten Beiträgen gehören die Beiträge, die ein Selbständiger zur Altersversicherung in eine Lebensversicherung einzahlt. Ferner gehören hierzu z. B. die private Altersvorsorge (Riesterrente) und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreier Personen (z. B. Beamte). Ferner auch Beiträge, die Nichtselbständige zur Absicherung gegen die genannten Risiken zahlen, wenn diese von einer reinen Vermögensbildung abgegrenzt werden können (Verrentung von Lebensversicherungen).

Nach Abzug der unter Nr. 1 – 3 genannten Verpflichtungen vom Bruttoeinkommen verbleibt das Nettoeinkommen, von dem in angemessenem Umfang ein Kostenbeitrag verlangt werden kann.

Ziffer 3 verlangt eine Ermessensausübung bei der Berücksichtigung von Beiträgen, z.B. zur Altersvorsorge. In der Regel sollten bei einem Selbständigen maximal 20 % seines Bruttoeinkommens (Gewinns) für die Altersversorgung angerechnet werden. In der privaten Kran-

ken- und Pflegeversicherung sollte im Regelfall der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung die Obergrenze bilden.

## **12.6 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens (§ 93 Abs. 3 Satz 2 oder 1 SGB VIII)**

### **12.6.1 Pauschaler Abzug nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII**

**§ 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII enthält nach der Aufzählung weiterer möglicher Absetzungen vom Einkommen die eigentliche Grundidee der neuen Kostenheranziehung. Statt der in den Nummern 1, 2 und 3 des Satzes 1 genannten Abzüge sollte angestrebt werden, dass gerade diese ermittlungs- und auswertungsintensiven Abzüge durch eine pauschale Kürzung von 25 % des nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommens (Nettoeinkommen) aufgrund des Satzes 3 abgegolten werden.** Mit diesem Pauschalabzug sind grundsätzlich alle Aufwendungen für Versicherungen, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen abgegolten.

**Um die gewünschte Verwaltungsvereinfachung erreichen zu können, bedarf es einer entsprechenden Information des Pflichtigen, damit möglichst Nachweise und Berechnungen erspart werden können.**

### **12.6.2 Abzug höherer Belastungen nach § 93 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SGB VIII**

Natürlich kann auf Wunsch des Pflichtigen auch eine tatsächlich höhere Belastung nach § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII abgezogen werden. Dann sind die Beträge nach § 93 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII von diesem nachzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass alle Beitragspflichtigen Versicherungsbeiträge und Werbungskosten nachweisen können. Außerdem sind sehr viele Pflichtige durch Schuldverpflichtungen belastet. Sind die Belastungen höher als der Pauschalabzug, können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (Satz 4).

Da Satz 4 als Kannvorschrift ausgebildet ist, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, statt des Pauschalabzugs die Belastungen in der tatsächlichen Höhe anzuerkennen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es dürfen nur Werbungskosten, notwendige Versicherungen und Schuldverpflichtungen, die zur Anschaffung notwendiger Wirtschaftsgüter eingegangen wurden, berücksichtigt werden.

In der Regel bilden 3 % des nach § 93 Abs. 2 SGB VIII ermittelten Einkommens die Obergrenze für die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen.

**Für die zu berücksichtigenden Werbungskosten sind die einkommenssteuerrechtlichen Regelungen anzuwenden (§ 9 EStG).**

**Schuldverpflichtungen**, die erst während der laufenden Hilfestellung eingegangen werden, sind einer noch strengeren Prüfung zu unterziehen, als Verpflichtungen, die bei Hilfebeginn bestanden. Wegen der bei Hilfebeginn bereits bestehenden Verpflichtungen kann der Beitragspflichtige argumentieren, er habe bei Abschluss der Abzahlungsverpflichtung nicht damit rechnen können, dass er während der Laufzeit des Darlehens für Jugendhilfeleistungen kostenbeitragspflichtig wird. Geht er während der Hilfestellung neue Verpflichtungen ein, durch die die Summe der Versicherungsbeiträge, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen 25 % des Nettoeinkommens übersteigt, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn sie zur Anschaffung notwendiger Gegenstände des täglichen Lebens unumgänglich waren. Verpflichtungen, die für die Anschaffung von Luxusgütern eingegangen wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Unterhaltszahlungen gehören nicht zu den Schuldverpflichtungen. Sie werden aber im Rahmen des § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV berücksichtigt (s. Ziffer 18.5.2).

Zahlungen auf Unterhaltsrückstände können berücksichtigt werden.

**Die Berücksichtigung der tatsächlichen Belastungen an Stelle des pauschalen Abzugs kommt nur in Betracht, wenn sie vom Beitragspflichtigen nachgewiesen werden (Satz 5).**

Dieses nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen wird in der KostenbeitragsV als „maßgebliches Einkommen“ bezeichnet.

### **12.6.3 Das neue System der Kostenheranziehung auf der Basis von § 93 Abs. 3 SGB VIII**

**Das gesamte Heranziehungssystem beruht darauf, dass Vergleichsberechnungen nach SGB XII oder nach Zivilrecht möglichst völlig entfallen sollen. Dies verlangt aber nach einer Absicherung des Pflichtigen, die mindestens in Höhe des Selbstbehaltes der Düsseldorfer Tabelle oder annähernd der Pfändungsfreigrenze angesiedelt ist. Dies wird nahezu vollständig dadurch erreicht, dass dem Pflichtigen auf jeden Fall von seinem Nettoeinkommen 25 % pauschal verbleiben. Vom maßgeblichen Einkommen (den restlichen 75 %) werden dann 25 % als Kostenbeitrag für einen untergebrachten jungen Menschen verlangt. Die Tabelle in der KostenbeitragsV vereinfacht dieses Verfahren dadurch, dass sie Einkommensabstufungen enthält. Der zutreffenden Gruppe wird das maßgebliche Einkommen zugeordnet.**

**Rechnerisch verbleiben für den Pflichtigen grundsätzlich mindestens 700 € für den Eigenbedarf. Zusammen mit dem 25 % - igen Pauschalabzugsbetrag wird der zivilrechtliche Selbstbehalt normalerweise gewährleistet.**

**Eine weitere Absicherung ist eingebaut, indem bei Zusammenleben mit weiteren Personen, für die eine Unterhaltspflicht besteht oder bei der Erfüllung von Unterhaltspflichten für Personen außerhalb des Haushaltes das maßgebliche Einkommen in der Tabelle niedriger einzuordnen ist (s. § 4 Abs. 1 der KostenbeitragsV, Ziffer 18.5.2).**

**Niedrige Einkommen werden so besser geschützt als zivilrechtlich üblich. Bei höheren Einkommen steigt der Kostenbeitrag nicht unwesentlich an.**

**Diesem Umstand wird durch die Übergangsregelung in § 8 der KostenbeitragsV Rechnung getragen.**

**Eine weitere Absicherung ist durch § 4 Abs. 2 der KostenbeitragsV eingebaut, die zu einer zivilrechtlichen Vergleichsberechnung führen kann.**

## **13. Umfang und Begrenzung des Kostenbeitrages (§ 94 Abs. 1 und 2 SGB VIII)**

### **13.1 Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII**

§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wird durch die KostenbeitragsV ausgefüllt. Nach Satz 1 sind die Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang heranzuziehen. Dieser Satz beinhaltet bereits die Möglichkeit, im so genannten „Millionärsfall“ durchaus auch die tatsächlichen Aufwendungen als Kostenbeitrag zu verlangen.

### **13.2 Begrenzung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII**

Satz 2 beschränkt den Kostenbeitrag in logischer Konsequenz des Satzes 1 auf die tatsächlichen Aufwendungen. Ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen kann sich zum Beispiel bei Vollzeitpflege ergeben, wenn das Einkommen in der KostenbeitragsV hoch einzuordnen ist. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bei Heimpflege der Pflegesatz einschl. aller zusätzlichen Leistungen, bei Hilfe nach § 33 SGB VIII das Pflegegeld einschl. aller Beihilfen. Hinzu kommen in beiden Fällen die Aufwendungen der Krankenhilfe. Die Summe aller von den Beitragspflichtigen zu zahlenden Kostenbeiträge darf die Summe der

Aufwendungen nicht übersteigen. Ist die Summe der Beiträge höher, ist eine Reduzierung in der in den Sätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Rangfolge vorzunehmen.

Nach § 91 Abs. 4 SGB VIII müssen Verwaltungskosten außer Betracht bleiben.

### **13.3 Reihenfolge der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB VIII**

Hier wird die Reihenfolge junger Mensch, seine Ehe- oder Lebenspartner und dann die Eltern des jungen Menschen festgelegt. Liegt die Summe der Kostenbeiträge über den tatsächlichen Aufwendungen, sind zunächst die von den Eltern zu zahlenden Beiträge (ggf. bis auf 0 €) zu reduzieren, danach der Beitrag des Ehegatten/Lebenspartners und zuletzt der des jungen Menschen, da nach Satz 2 die Kostenbeiträge nicht höher sein dürfen, als die tatsächlichen Aufwendungen.

### **14. Grundlagen der Kostenbeitragsermittlung nach § 94 Abs. 2 SGB VIII**

§ 94 Abs. 2 SGB VIII setzt Rahmenbedingungen für die tabellarische Ermittlung des Kostenbeitrags. Danach sind für den Umfang der Heranziehung der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners zwei Faktoren maßgebend: das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, die mindestens im gleichen Rang mit der betreuten Person anspruchsberechtigt sind.

In welcher Form die Ansprüche weiterer unterhaltsberechtigter Personen berücksichtigt werden, wird unter Ziffer 18.5.2 (§ 4 der KostenbeitragsV) erläutert.

### **15. Kindergeld als Mindestkostenbeitrag (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)**

§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII enthält eine Mindestverpflichtung zum Kostenbeitrag in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes. Voraussetzung ist eine vollstationäre Unterbringung und der Kindergeldbezug für den untergebrachten jungen Menschen. Mit den Festlegungen in Satz 2 wird klargestellt, dass dieser Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes mit einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt werden muss. Erst wenn der Pflichtige diesen oder einen höheren Kostenbeitrag nicht zahlt, kann der Jugendhilfeträger einen Erstattungsanspruch geltend machen. Hier wird es notwendig sein, einen praktikablen Weg mit den Familienkassen zu finden, der den Kindergeldbeziehenden nicht ausschließt und mit dem Verwaltungsrecht vereinbar ist

#### **Hinweis:**

Um Einnahmeausfälle gering zu halten oder zu vermeiden, sollte von dem Elternteil, der das Kindergeld für den jungen Menschen bezieht, mit der Unterbringung ein Kostenbeitragsbescheid in Höhe des auf den jungen Menschen entfallenden Kindergeldes festgesetzt werden. Dieser kann später durch einen Festsetzungsänderungsbescheid an den tatsächlich zu zahlenden, höheren Kostenbeitrag, angepasst werden. Voraussetzung ist aber die Zustellung der **Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht**.

### **16. Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach § 74 Abs.2 EStG (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)**

Nach Satz 2 ist der Jugendhilfeträger berechtigt, das auf das betreute Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gem. § 74 Abs. 2 EStG gegenüber der Familienkasse zu vereinnahmen, wenn der Beitragspflichtige den festgesetzten Kostenbeitrag nicht freiwillig zahlt. Das bedeutet, dass der Pflichtige zunächst aufzufordern ist, den Gesamtkostenbeitrag zu zahlen. Erst wenn keine Zahlungen eingehen, kann der Erstattungsanspruch angemeldet werden. Liegt der geforderte Kostenbeitrag über dem Kindergeld, ist der durch Anmeldung des Erstattungsanspruchs vereinnahmte Betrag auf die Zahlungsverpflichtung anzurechnen.

**Hinweis:**

**Wird wegen Nichtzahlung des Kostenbeitrages** aufgrund eines angemeldeten Erstattungsanspruchs das Kindergeld von der Familienkasse unmittelbar an das Jugendamt überwiesen, ist dem Beitragspflichtigen – wenn er einen höheren Beitrag zu zahlen hat – zwar mitzuteilen, dass das vereinnahmte Kindergeld auf seine Zahlungsverpflichtung angerechnet wird und er als Kostenbeitrag einen um das Kindergeld reduzierten Betrag zu überweisen hat, der Kostenbeitrag darf aber nicht durch Festsetzungsänderungsbescheid um das vereinnahmte Kindergeld verringert werden, da das Kindergeld Bestandteil des Kostenbeitrages ist.

Hat der Kindergeld beziehende Elternteil einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen und wird dieses von der Familienkasse unmittelbar an das Jugendamt überwiesen, ist dem Beitragspflichtigen unter Aufrechterhaltung des Festsetzungsbescheides mitzuteilen, dass er bis auf Weiteres keine Zahlungen zu leisten hat, da die Familienkasse das Kindergeld überweist.

**17. Auswirkungen von Beurlaubungen und Betreuungsmodellen auf den Kostenbeitrag (§ 94 Abs. 4 SGB VIII)**

§ 94 Abs. 4 SGB VIII enthält eine Verpflichtung für den Jugendhilfeträger, bei flexiblen vollstationären Leistungen auch den Kostenbeitrag entsprechend anzupassen. Als Beispiel sei hier die so genannte „5-Tagesgruppe“ erwähnt, d.h. Unterbringung von montags bis freitags. Hier wäre vom Tabellen-Kostenbeitrag sinngemäß 5/7 zu verlangen. Auch lange Urlaubszeiten im Haushalt eines Elternteils müssen rechnerisch berücksichtigt werden. Entscheidend sind nicht die vom Jugendamt auch für das Wochenende gezahlten Verpflegungspauschalen u. ä., sondern die Betreuungsleistung durch die Eltern oder den Elternteil. Dies gilt nicht für Aufenthalte im Rahmen von Umgangsregelungen nach §§ 1684 und 1685 BGB. Dies sind z.B. die alle 14 Tage statt findenden Besuche des Kindes bei seinem getrennt lebenden Elternteil oder ähnliche Festlegungen.

Für Zeiten, in denen sich der junge Mensch im Haushalt eines Kostenbeitragspflichtigen über Umgangskontakte nach §§ 1684 und 1685 BGB hinaus aufhält, kann nach Abs. 4 kein Kostenbeitrag verlangt werden.

Von der Erhebung des Kostenbeitrages ist z. B. abzusehen, wenn der junge Mensch die Ferien im Haushalt der Eltern verbringt oder sich dort aufhält, um festzustellen, ob die Hilfe beendet werden kann.

Nach dem Wortlaut des Absatzes kann nur von dem Beitragspflichtigen, bei dem sich der junge Mensch aufhält, für die Dauer des Aufenthaltes kein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn dieser in der Zeit eine Betreuungsleistung erbringt. Auch von anderen Beitragspflichtigen kann für die Dauer der Beurlaubung kein Beitrag verlangt werden, wenn der Unterhalt des jungen Menschen nicht vom Jugendhilfeträger sichergestellt wird.

**Für die Zeiten, in denen ein Kostenbeitrag nicht verlangt wird, ist evtl. ein Unterhaltsanspruch gegen den getrennt lebenden Elternteil gegeben. Ferner kann eine Anspruchskonkurrenz zum SGB II entstehen.**

**18. Die Rechtsverordnung zur Kostenheranziehung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII**

§ 94 Abs. 5 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung (KostenbeitragsV), mit der nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge für den Kostenbeitrag festgelegt werden. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für den Kostenbeitrag der jungen Menschen selbst. § 94 Abs. 5 Satz 2 beinhaltet eine im Zweijahres-Rhythmus vorzunehmende Anpassung an die Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens.

Diese Verordnung ist am 02.10.2005 in Kraft getreten. Sie umfasst 9 Paragraphen und als Anlage die Kostenbeitragstabelle.

Nachfolgend werden die Verordnung und die als Anlage beigefügte Kostenbeitragstabelle erläutert.

### **18.1 Höhe des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 1 KostenbeitragsV)**

Nach § 1 Abs. 1 KostenbeitragsV richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern, Ehegatten und Lebenspartner nach der Einkommensgruppe und der Beitragsstufe. Der Spalte 1 der Kostenbeitragstabelle ist zu entnehmen, welcher Einkommensgruppe das nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII ermittelte maßgebliche Einkommen des Beitragspflichtigen, dessen Leistungsfähigkeit überprüft wird, (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherung = Nettoeinkommen abzüglich 25 % oder tatsächliche Belastungen = maßgebliches Einkommen) zuzuordnen ist.

Aus den Spalten 2 bis 6 der Tabelle ergibt sich dann, welcher Betrag zu zahlen ist.

### **18.2 Ermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 2 KostenbeitragsV)**

Wie schon § 92 Abs. 2 SGB VIII für die Heranziehung der Eltern, bestimmt § 1 Abs. 2 der KostenbeitragsV, dass der Kostenbeitrag für jede kostenbeitragspflichtige Person getrennt zu ermitteln und zu erheben ist.

Für zusammenlebende Eltern bedeutet das, dass sie nicht mehr – wie vor dem 01.10.2005 - gemeinsam heranzuziehen sind. Sie haften auch nicht mehr als Gesamtschuldner. Jeder Elternteil ist nach seinen eigenen finanziellen Verhältnissen zu veranlagern.

### **18.3 Tabelleneinstufung bei vollstationären Leistungen (§ 2 KostenbeitragsV)**

Nach § 2 Abs. 1 KostenbeitragsV ergibt sich die Höhe des bei einer vollstationären Leistung oder vorläufigen Maßnahme (§ 91 Abs. 1 SGB VIII) zu zahlenden Kostenbeitrags aus den Beitragsstufen der jeweiligen Einkommensgruppen in den Spalten 2 bis 4 der Kostenbeitragstabelle.

Wird die beitragspflichtige Person für einen betreuten jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag herangezogen, ergibt sich nach Abs. 2 die Höhe des Kostenbeitrages aus Spalte 2 der jeweiligen Einkommensgruppe.

Werden mehrere junge Menschen betreut, ergibt sich die Beitragshöhe für die zweite Person aus Spalte 3 und für die dritte Person aus Spalte 4.

Dabei ist zu beachten, dass der Kindergeld beziehende Elternteil für jedes Kind mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes zu zahlen hat. Steht z. B. in Spalte 3 (für das 2. betreute Kind) ein Betrag von 100 €, so ist der Kostenbeitrag nicht in Höhe von 100 € sondern in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes (154 oder 179 €) festzusetzen.

Werden mehr als 3 Kinder betreut, wird ab dem 4. Kind für jedes weitere Kind nur noch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes verlangt (154 oder 179 €). Der Elternteil, der kein Kindergeld bezieht, zahlt somit höchstens für 3 untergebrachte Kinder Kostenbeiträge.

Werden bis zu 3 Kinder betreut, ergibt sich der Gesamtkostenbeitrag aus der Addition der in den Spalten 2 – 4 stehenden Beträge, wobei an die Stelle des jeweiligen Tabellenbetrages das Kindergeld tritt, falls es höher als der Tabellenbetrag ist.

Werden mehr als 3 Kinder betreut, ist bei dem Kindergeld beziehenden Elternteil zu dieser Summe für jedes weitere Kind das auf das Kind entfallende Kindergeld von 154 oder 179 € hinzuzurechnen. Auf die Regelungen zur Rangfolge der Kostenbeiträge in der Ziffer 18.8 wird verwiesen.

## 18.4 Tabelleneinstufung bei teilstationären Leistungen (§ 3 KostenbeitragsV)

**Elternteile können gem. § 92 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz SGB VIII bei Gewährung teilstationärer Leistungen nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn sie mit dem jungen Menschen zusammenleben.**

### 18.4.1 Höhe des Kostenbeitrages bei teilstationären Leistungen

Die Höhe des Kostenbeitrages für teilstationäre Leistungen nach § 91 Abs. 2 SGB VIII richtet sich nach der Betreuungsdauer (§ 3 KostenbeitragsV):

Beträgt die Betreuung durchschnittlich mehr als 5 Stunden täglich, ist der in Spalte 5 der jeweiligen Einkommensgruppe genannte Betrag als Kostenbeitrag zu zahlen.

Beträgt die Betreuung durchschnittlich bis zu 5 Stunden täglich, ist der in Spalte 6 der jeweiligen Einkommensgruppe genannte Betrag als Kostenbeitrag zu zahlen.

Befinden sich mehrere Kinder in teilstationärer Betreuung, ist der Tabellenbetrag für jedes Kind zu zahlen.

### 18.4.2 „Bedarfsgemeinschaft“

Wegen der mit einer direkten Heranziehung der Kinder und Jugendlichen verbundenen Problematik (Leistungsbescheid an den gesetzlichen Vertreter, Rechtskraft, bei Nichtzahlung Pfändung des Herausgabeanspruchs auf das jeweilige Einkommen des Kindes oder Jugendlichen und anschließend nach Rechtskraft der Pfändungsverfügung zivilrechtliche Geltendmachung wegen Bereicherung, anschl. meist die Einrede der Entreicherung = Geld verbraucht) wird empfohlen, bei teilstationärer Leistung eine Bedarfsgemeinschaft zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem mit ihm zusammen lebenden Elternteil oder den mit ihm zusammen lebenden Eltern zu bilden. Die Einkünfte des Kindes oder Jugendlichen werden dem Einkommen des Elternteils/der Eltern hinzugerechnet. Das dann nach § 93 Abs. 3 SGB VIII ermittelte Einkommen wird für die Kostenheranziehung lt. Tabelle zur KostenbeitragsV des Elternteils/der Eltern verwendet. **Diese Empfehlung ist ohne gesetzliche Grundlage.**

**Sofern dieser Empfehlung daher nicht gefolgt werden kann, sind junge Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII zu den Kosten der teilstationären Maßnahmen heranzuziehen (s. Ziffer 19.1). Diese Heranziehung bedarf aber grundsätzlich einer Prüfung nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII mit dem Ergebnis, dass bei teilstationärer Betreuung ein voller Kostenbeitrag nicht erhoben wird.**

## 18.5 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten (§ 4 KostenbeitragsV)

### 18.5.1 Die Unterhaltspflicht nach § 1609 BGB (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KostenbeitragsV)

#### Rangfolge der Unterhaltsansprüche (§ 1609 BGB)

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Minderjährige unverheiratete Kinder können von ihren Eltern auch dann Unterhalt verlangen, wenn sie Vermögen haben und die Einkünfte aus ihrem Vermögen sowie der Ertrag ihrer Arbeit nicht ausreichen, ihren Unterhalt zu decken. Ihr Vermögen müssen sie zur Bestreitung ihres Unterhalts nicht einsetzen (§ 1602 BGB).

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts anderen Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Befinden sich Eltern in dieser Lage, sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige

unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Volljährige, die sich in Berufsausbildung befinden, sind Minderjährigen nicht gleichgestellt, Volljährige, die sich zwar in allgemeiner Schulausbildung befinden aber bei keinem Elternteil leben, ebenfalls nicht (§ 1603 Abs. 2 BGB).

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne von § 1603 Abs. 2 BGB den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen (Enkel, Urenkel), die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren (Eltern vor Großeltern) vor. Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 BGB gleich, er geht anderen Kindern (volljährige, die nicht den minderjährigen gleichgestellt sind) und den übrigen Verwandten (Enkel, Eltern ...) vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtignte (geschiedene) Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satz 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor (§ 1609 BGB).

Der Ehegatte ist also im gleichen Rang unterhaltsberechtigt wie die minderjährigen und die ihnen gleichgestellten Kinder. Bei Ermittlung des Anspruchs der geschiedenen Ehefrau geht nach § 1582 BGB im Falle des § 1581 BGB der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn der neue Ehegatte nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, 1576 und des § 1577 Abs. 1 unterhaltsberechtigt wäre (z. B. ein gemeinsames Kind betreut). Der geschiedene Ehegatte geht dem neuen Ehegatten vor, wenn er nach § 1570 (Betreuung eines Kindes) oder nach § 1576 (Unterhalt aus Billigkeitsgründen) unterhaltsberechtigt ist.

Für die Praxis bedeutet dies:

**vorrangig** = Anspruch des minderjährigen Kindes und des ihm gleichgestellten volljährigen Kindes sowie des Ehegatten gegenüber dem Anspruch des betreuten volljährigen Kindes.

**gleichrangig** = Anspruch zweier volljähriger Kinder, von denen keines minderjährigen Kindern gleichgestellt ist; Anspruch der minderjährigen Kinder und der ihnen gleichgestellten volljährigen Kinder sowie des Ehegatten.

### **18.5.2 Personen innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)**

§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV trifft eine Regelung für die Fälle, in denen die kostenbeitragspflichtige Person außer dem / den untergebrachten jungen Menschen weiteren Personen gegenüber mindestens im gleichen Rang zum Unterhalt verpflichtet ist.

Die Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die kostenbeitragspflichtige Person muss gegenüber anderen Personen nach § 1609 BGB im mindestens gleichen Rang wie dem untergebrachten jungen Menschen oder nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigten zum Unterhalt verpflichtet sein und muss
2. mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nachweisen, dass sie ihren Unterhaltspflichten regelmäßig nachkommt.

Der mit der / dem Beitragspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte wird nur dann als Unterhaltspflicht berücksichtigt, wenn er

- über kein eigenes Einkommen verfügt oder
- sein Einkommen unterhalb des Eigenbedarfs des nicht getrennt lebenden berufstätigen Ehegatten nach den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichtes liegt.



Wenn diese Angaben über einen Stiefelternteil nicht bekannt sind, ist wegen der fehlenden Auskunftsberechtigung nach § 97 a SGB VIII von einer Unterhaltspflicht dem Grunde nach auszugehen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, werden die gleichrangigen Ansprüche durch Herabstufung innerhalb der Kostenbeitragstabelle berücksichtigt.

Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 2 – 7 zuzuordnen, wird für jede zu berücksichtigende Unterhaltspflicht eine Herabstufung um zwei Einkommensgruppen vorgenommen und führt zu einem entsprechend niedrigeren Kostenbeitrag (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KostenbeitragsV).

Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 8 – 20 zuzuordnen, erfolgt für jede zu berücksichtigende Unterhaltspflicht eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe und führt ebenfalls zu einem entsprechend niedrigeren Kostenbeitrag (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KostenbeitragsV).

Bei niedrigem Einkommen kann die Herabstufung dazu führen, dass laut Kostenbeitragstabelle kein Beitrag verlangt werden kann (Einkommensgruppe 1), es sei denn, der Beitragspflichtige bezieht für den / die untergebrachten jungen Menschen Kindergeld; dann ist trotzdem ein Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes zu zahlen.

Wird das maßgebliche Einkommen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII höher als Gruppe 20 in der Tabelle zur KostenbeitragsV eingestuft, findet eine Herabstufung für Unterhaltspflichten nicht mehr statt.

### **18.5.3 Nachweis der Unterhaltsverpflichtung als Bringschuld**

Eine Reduzierung wegen Schmälerung vorrangiger Ansprüche und die Akzeptanz einer besonderen Härte wegen Schmälerung gleichrangiger Ansprüche kommt, wenn die kostenbeitragspflichtige Person mit den anderen Berechtigten nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt, nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KostenbeitragsV nur in Betracht, wenn sie nachweist, dass sie ihren Unterhaltspflichten regelmäßig nachkommt.

Die Beweislast liegt beim Beitragspflichtigen. Solange die Unterhaltsgewährung an vorrangig oder gleichrangig Berechtigte nicht nachgewiesen wird, besteht für den Jugendhilfeträger keine Veranlassung, den möglichen Kostenbeitrag zu reduzieren bzw. ganz oder teilweise auf die Heranziehung zu verzichten.

**Sofern eine Verpflichtung nachgewiesen wird, sollte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Unterhaltspflicht erfüllt wird, großzügig verfahren werden. Jede nicht mitgezählte Unterhaltspflicht kann sonst eine zivilrechtliche Vergleichsberechnung notwendig machen.**

### **18.5.4 Besondere Härte nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII und ihre Auswirkung**

Nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII soll im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der KostenbeitragsV liegt eine derartige Härte vor, wenn Unterhaltsansprüche gleichrangig Berechtigter durch die Forderung eines Kostenbeitrages geschmälert würden.

Da es sich bei § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII um eine Sollvorschrift handelt, hat der Jugendhilfeträger im Regelfall auf die Heranziehung ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die Ansprüche Gleichrangiger geschmälert würden. Auf jeden Fall ist der Kostenbeitrag dann so weit zu reduzieren, dass die Schmälerung nicht mehr gegeben ist.

Ob er ganz oder teilweise verzichtet, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers.

Auch hier gilt, dass gerade zur Absicherung gleichrangiger Ansprüche herabgestuft wird, so dass der Pflichtige im Normalfall neben dem Kostenbeitrag auch Unterhaltszahlungen leisten kann.

Diese Prüfung hat keine Auswirkungen auf den Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes des Kindergeld beziehenden Elternteils.

### **18.5.5 Reduzierung des Kostenbeitrages (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KostenbeitragsV)**

Nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag nur gefordert werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Wird bei Betreuung Volljähriger der Unterhaltsanspruch Minderjähriger und der ihnen Gleichgestellten (Ehefrau und die den Minderjährigen gleichgestellten Volljährigen) gefährdet, ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der KostenbeitragsV der ermittelte Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren.

Bei geringen Einkommen ist es möglich, dass bei Betreuung junger Volljähriger und volljähriger Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII zunächst der Unterhaltsanspruch vorrangig Berechtigter ermittelt werden muss, um festzustellen, ob die Verteilungsmasse ausreicht, auch noch einen Kostenbeitrag für die Betreuung des Volljährigen zu zahlen. Ist das nicht der Fall, kann der Kostenbeitrag nur in der Höhe festgesetzt werden, die es dem Beitragspflichtigen ermöglicht, die Unterhaltsansprüche der vorrangig Berechtigten zu bedienen.

Das bedeutet nicht, dass immer Unterhaltsberechnungen vorzunehmen sind. Da zur Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche innerhalb der Kostenbeitragstabelle je bestehender Unterhaltspflicht eine Herabstufung erfolgt (siehe Ziffer 12.6.2 und 18.10), ist bei Betreuung Volljähriger nur dann eine vergleichende Unterhaltsberechnung vorzunehmen, wenn der Pflichtige nachweist, dass er die vorrangigen Ansprüche bei Zahlung des geforderten Kostenbeitrages nicht mehr befriedigen kann. Vom Kindergeld beziehenden Elternteil ist immer ein Kostenbeitrag in Höhe des auf den jungen Menschen entfallenden Kindergeldes zu zahlen.

### **18.6 Hohe Einkommen**

Die Tabelle wurde auf 30 Einkommensgruppen begrenzt und erfasst maßgebliche Einkommen bis zur Höhe von 10.000 €.

Verfügen Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner über ein maßgebliches Einkommen von mehr als 10.000 €, ist der Kostenbeitrag nach § 5 der KostenbeitragsV zu berechnen und festzusetzen.

#### **18.6.1 bei vollstationären Leistungen**

Nach Abs. 2 ist für jedes betreute Kind ein bestimmter Prozentsatz des maßgeblichen Einkommens zu zahlen, und zwar:

Bei Betreuung einer Person	25 % des maßgeblichen Einkommens,
bei Betreuung von zwei Personen	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person
bei Betreuung von drei Personen	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person + 10 % für die dritte Person
bei Betreuung von vier u. mehr P.	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person + 10 % für die dritte Person + Kindergeld der 4., 5., 6. .... Person

Die Prozentsätze sind jeweils vom maßgeblichen Einkommen zu berechnen.

## 18.6.2 bei teilstationären Leistungen

Bei teilstationärer Betreuung beträgt der für jede betreute Person zu zahlende Kostenbeitrag gem. Abs. 3 bei einer Betreuungsdauer von durchschnittlich

mindestens 5 Stunden je Tag	5 % des maßgeblichen Einkommens,
bis zu 5 Stunden je Tag	3 % des maßgeblichen Einkommens.

Unabhängig von der Höhe des Einkommens sollte auch hier eine Bedarfsgemeinschaft wie unter 18.4.2 beschrieben, gebildet werden und aus den Gesamteinkünften das maßgebliche Einkommen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII ermittelt und der zu zahlende Kostenbeitrag abgelesen werden. Andernfalls ist der Kostenbeitrag des jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII zu ermitteln und festzusetzen (s. auch Ziffer 18.4.2).

## 18.6.3 Begrenzung des Kostenbeitrages bei hohen Einkommen nach § 4 Abs. 4 KostenbeitragsV

Auch bei hohen Einkommen dürfen die Kostenbeiträge die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Ist die Summe der Kostenbeiträge höher als diese tatsächlichen Aufwendungen ist wie unter Ziffer 13.3 zu verfahren.

## 18.6.4. Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichten bei hohen Einkommen

Während bei einer Einstufung des maßgeblichen Einkommens bis in Gruppe 20 der Kostenbeitragstabelle eine Abstufung je Unterhaltspflicht vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KostenbeitragsV), findet diese ab Einstufung in Gruppe 21 bis 30 und bei einer Behandlung des maßgeblichen Einkommens nach § 5 Abs. 2 der KostenbeitragsV nicht statt.

## 18.7 Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige

Nach § 6 der KostenbeitragsV haben Elternteile bei Leistungen an junge Volljährige höchstens einen Kostenbeitrag nach Einkommensgruppe 14 der Kostenbeitragstabelle zu zahlen. Ein ermittelter höherer Kostenbeitrag ist entsprechend zu begrenzen. Diese Begrenzung wurde vorgenommen, da Eltern ihren volljährigen Kindern gegenüber nicht mehr gesteigert unterhaltspflichtig sind.

Bei der Heranziehung der Eltern bei Leistungen an junge Volljährige ist zu beachten, dass nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kostenbeitragsverordnung ein Kostenbeitrag nur verlangt werden kann, soweit dadurch Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

### **Hinweis:**

Die Begrenzung der Heranziehung gilt nicht nur für Leistungen nach § 41 SGB VIII sondern für alle Leistungen, die Volljährigen gewährt werden (z. B. Leistungen nach den §§ 19, 21, 35a SGB VIII).

## 18.8 Rangfolge der Kostenbeiträge nach Alter des jungen Menschen und dem Zeitpunkt der Unterbringung sowie Berücksichtigung bei der Berechnung des Kostenbeitrages

Die KostenbeitragsV enthält eine **Regelungslücke**. Zwar ist genau vorgesehen, welcher Kostenbeitrag für ein, zwei, drei und mehr untergebrachte junge Menschen zu zahlen ist. Nicht geregelt ist aber, welcher Kostenbeitrag zu zahlen ist, wenn Geschwister einer Familie zeitlich versetzt, von verschiedenen Jugendhilfeträgern oder zusammen mit volljährigen Geschwistern untergebracht werden.

Unter Würdigung der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht werden hierzu nachstehend Empfehlungen gegeben, die zu einer einheitlichen Verfahrensweise beitragen sollen:

### **18.8.1 Rangfolge bei minderjährigen Geschwistern**

Das jüngere Kind einer Familie wird zuerst untergebracht. Das ältere Kind später. Dann ist für das jüngere Kind der Kostenbeitrag aus Spalte 2 der Tabelle, für das ältere Kind aus Spalte 3 der Tabelle zu zahlen. Wird das jüngere Kind nach Hause entlassen, ist für das ältere Kind der Kostenbeitrag aus Spalte 2 zu zahlen.

Werden beide Kinder in gleicher Reihenfolge von verschiedenen Jugendhilfeträgern untergebracht, so muss der zuständige Jugendhilfeträger für das jüngere Kind den Kostenbeitrag nach Spalte 2, der für das ältere Kind zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach Spalte 3 der Tabelle verlangen.

### **18.8.2 Rangfolge bei minderjährigen und volljährigen Geschwistern**

Wird ein volljähriges Kind einer Familie untergebracht, ist ein Kostenbeitrag nach Spalte 2 der Tabelle zu verlangen. § 6 begrenzt diesen Kostenbeitrag auf Stufe 14.

Wird ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, so ist für dieses der Kostenbeitrag unbegrenzt aus Spalte 2 zu fordern, während für das volljährige Kind der Kostenbeitrag ab der Unterbringung des minderjährigen Geschwisterkindes aus Spalte 3, begrenzt auf Stufe 14, zu fordern ist.

Wird das minderjährige Kind entlassen, ist für das volljährige Kind wieder der Kostenbeitrag nach Spalte 2 zu verlangen.

#### **Hinweis:**

Sind mehrere volljährige Geschwister und ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, ist für das minderjährige Kind der Kostenbeitrag aus Spalte 2, für die volljährigen Geschwister der Kostenbeitrag nach der Reihenfolge der Unterbringung aus den Spalten 3 und 4, begrenzt auf Stufe 14, zu verlangen (für Volljährige besteht auch im Unterhaltsrecht keine gesteigerte Unterhaltspflicht).

### **18.8.3 Minderjähriges Kind und anschließende Hilfe nach § 41 SGB VIII**

Der Kostenbeitrag ist auf Stufe 14 zu reduzieren, wenn vor Beginn der Hilfe nach § 41 SGB VIII ein Kostenbeitrag aus einer höheren Stufe verlangt wurde. Der Kostenbeitrag ist bei gleichzeitiger Unterbringung eines minderjährigen Geschwisterkindes wie unter 18.8.2 zu verlangen.

### **18.8.4 Auswirkungen zeitlich versetzter Unterbringung auf den Kostenbeitrag**

Werden Geschwister zeitlich versetzt untergebracht, wird bei der Unterbringung des ersten Kindes das zweite, noch im Haushalt befindliche Kind, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der KostenbeitragsV bei einem maßgeblichen Einkommen bis Gruppe 20 als Unterhaltspflicht gezählt und führt so durch Herabstufung zu einem niedrigeren Kostenbeitrag. Wird auch das zweite Kind untergebracht, ist der Kostenbeitrag für das zuerst untergebrachte Kind ohne die Berücksichtigung der Unterhaltspflicht für das zweite – jetzt ebenfalls untergebrachte Kind - zu ermitteln.

## **18.9 Einsatz des Kindergeldes (§ 7 KostenbeitragsV)**

Nach Abs. 1 hat ein Elternteil einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen, wenn

- eine vollstationäre Leistung erbracht wird,
- er Kindergeld für den betreuten jungen Menschen bezieht und
- er nach den §§ 2 und 4 der KostenbeitragsV keinen oder einen Kostenbeitrag zu zahlen hätte, der monatlich niedriger wäre, als das auf das Kind entfallende Kindergeld, welches er bezieht.

Diese Regelung entspricht § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Es wird klargestellt, dass der Kindergeld beziehende Elternteil mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes zu zahlen hat, auch wenn er keine sonstigen Einkünfte hat.

Es empfiehlt sich, den Kindergeld beziehenden Elternteil unmittelbar bei Hilfebeginn durch einen vorläufigen Kostenfestsetzungsbescheid zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes zu verpflichten.

Zahlt er daraufhin nicht, kann gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unverzüglich Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII bei der zuständigen Familienkasse geltend gemacht werden.

## **Abzug des Kindergeldes bei Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG (§ 7 Abs. 2 KostenbeitragsV)**

§ 7 Abs. 2 KostenbeitragsV betrifft Fälle, in denen vom Kindergeld beziehenden Elternteil ein Kostenbeitrag gefordert wird, der höher ist, als das auf das Kind entfallende Kindergeld.

Wird das Kindergeld aufgrund eines nach § 74 Abs. 2 EStG geltend gemachten Erstattungsanspruchs von der Familienkasse unmittelbar an den Jugendhilfeträger überwiesen, ist der vereinnahmte Betrag auf den zu zahlenden Kostenbeitrag anzurechnen.

## **18.10 Die Kostenbeitragstabelle als Anhang zur KostenbeitragsV**

Ergänzend zu den Ausführungen in Ziffer 12.6.3 und den Hinweisen im Anschluss an die unten stehende Tabelle zur KostenbeitragsV wird nachstehend noch einmal das Heranziehungssystem erläutert:

Grundlage der Tabelle ist ein Nettoeinkommen von 1.000 €. Von diesem werden nach § 93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII pauschal 25 % in Abzug gebracht. Es verbleiben 750 €. Die Einkommensgruppe 1 erstreckt sich genau bis zu diesen 750 €. Analog zu den folgenden Stufen hat auch die Gruppe 1 einen Mittelwert, der sich auf 700 € beläuft. In Stufe 2 ist dieser 800 € hoch, in Stufe 3 900 €, entsprechend der Stufensprünge um 100 € bis Stufe 5.

Wie in Ziffer 12.6.3 erläutert, bilden die 700 € zuzüglich der abgezogenen 25 % eine Absicherung, die über dem Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle und der Pfändungsfreigrenze liegt.

Durch die Regelungen in § 4 der KostenbeitragsV ist sichergestellt, dass unter normalen Umständen bei entsprechender Würdigung der persönlichen Situation des Kostenbeitragspflichtigen Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

Tabelle  
siehe Seite 32

## Kostenbeitragstabelle

	1	2	3	4	5	6
		vollstationäre Betreuung			teilstationäre Betreuung	
	maßgebliches	Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-
	Einkommen	stufe 1	stufe 2	stufe 3	stufe 4	stufe 5
		1. Person	2. Person	3. Person	über 5 Std.	bis zu 5 Std.
1	bis 750 €	0 € *	0 € *	0 € *	0 €	0 €
2	751 - 850 €	60 € *	25 € *	0 € *	40 €	24 €
3	851 - 950 €	185 €	50 € *	0 € *	45 €	27 €
4	951 - 1050 €	250 €	100 € *	50 € *	50 €	30 €
5	1051 - 1150 €	275 €	165 € *	70 € *	55 €	33 €
6	1151 - 1300 €	305 €	180 €	100 € *	60 €	37 €
7	1301 - 1450 €	340 €	205 €	135 € *	65 €	41 €
8	1451 - 1600 €	380 €	230 €	150 € *	75 €	46 €
9	1601 - 1800 €	425 €	255 €	170 € *	85 €	51 €
10	1801 - 2000 €	475 €	285 €	190 €	95 €	57 €
11	2001 - 2200 €	525 €	315 €	210 €	105 €	63 €
12	2201 - 2400 €	575 €	345 €	230 €	115 €	69 €
13	2401 - 2700 €	635 €	380 €	255 €	125 €	76 €
14	2701 - 3000 €	710 €	425 €	285 €	140 €	85 €
15	3001 - 3300 €	785 €	470 €	315 €	155 €	94 €
16	3301 - 3600 €	875 €	515 €	345 €	170 €	103 €
17	3601 - 3900 €	935 €	560 €	375 €	185 €	112 €
18	3901 - 4200 €	1010 €	605 €	405 €	200 €	121 €
19	4201 - 4600 €	1100 €	660 €	440 €	220 €	132 €
20	4601 - 5000 €	1200 €	720 €	480 €	240 €	144 €
21	5001 - 5500 €	1375 €	825 €	550 €	275 €	165 €
22	5501 - 6000 €	1500 €	900 €	600 €	300 €	180 €
23	6001 - 6500 €	1625 €	975 €	650 €	325 €	195 €
24	6501 - 7000 €	1750 €	1050 €	700 €	350 €	210 €
25	7001 - 7500 €	1875 €	1125 €	750 €	375 €	225 €
26	7501 - 8000 €	2000 €	1200 €	800 €	400 €	240 €
27	8001 - 8500 €	2125 €	1275 €	850 €	425 €	255 €
28	8501 - 9000 €	2250 €	1350 €	900 €	450 €	270 €
29	9001 - 9500 €	2375 €	1425 €	950 €	475 €	285 €
30	9501 - 10000 €	2500 €	1500 €	1000 €	500 €	300 €
	über 10000 €	Heranziehung gem. § 5 der Kostenbeitragsverordnung				

\* Bezieht der kostenbeitragspflichtige Elternteil für dieses Kind Kindergeld, so ist statt des Tabellenbetrages das auf das Kind entfallende Kindergeld in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen.

### **Die Tabelle ist in 6 Spalten gegliedert:**

- Spalte 1 beinhaltet die Einkommensgruppen 1– 30.
- Spalte 2 enthält für die jeweilige Einkommensgruppe den zu zahlenden Kostenbeitrag bei vollstationärer Betreuung eines Kindes.
- Spalte 3 nennt bei Betreuung von zwei Kindern den für das zweite Kind bei vollstationärer Betreuung zu zahlenden Beitrag.
- Spalte 4 nennt bei vollstationärer Betreuung von drei Kindern den für das dritte Kind zu zahlenden Beitrag.
- Spalte 5 nennt den bei teilstationärer Betreuung, die durchschnittlich **mehr** als 5 Stunden täglich dauert, je Kind zu zahlenden Beitrag.
- Spalte 6 nennt den bei teilstationärer Betreuung, die durchschnittlich **bis zu** 5 Stunden täglich dauert, je Kind zu zahlenden Beitrag.

Wird **ein** Kind betreut, ist der bei der jeweiligen Einkommensgruppe in Spalte 2 stehende Betrag der zu zahlende Kostenbeitrag; bezieht der Beitragspflichtige für das betreute Kind Kindergeld und ist der Tabellenbetrag niedriger als das auf das Kind entfallende Kindergeld, ist der Beitrag in Höhe dieses Kindergeldes festzusetzen.

Werden **zwei** Kinder betreut, sind die in den Spalten 2 und 3 der jeweiligen Einkommensgruppe stehenden Beträge zu addieren. Die Summe ergibt den zu zahlenden Gesamtbeitrag. Auch hier gilt, dass für jedes Kind bei Kindergeldbezug mindestens ein Beitrag in Höhe des auf das jeweilige Kind entfallenden Kindergeldes zu zahlen ist.

Werden **drei** Kinder betreut, wird der in Spalte 4 stehende Beitrag zu den Spalten 2 und 3 addiert, bei Kindergeldbezug mindestens wieder das auf Kind 3 entfallende Kindergeld. Ab dem vierten betreuten Kind werden für dieses und jedes weitere Kind 154 € oder 179 € hinzugerechnet.

### **19. Kostenbeitrag des jungen Menschen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)**

#### **19.1 Kostenbeitrag aus Einkommen (§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII)**

Die jungen Menschen haben ihr Einkommen nach Abzug der in § 93 SGB VIII vorgesehenen Beträge in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen. Das heißt, vom Nettoeinkommen werden gem. § 93 Abs. 3 SGB VIII in der Regel 25 % als Freibetrag in Abzug gebracht. Höhere Belastungen sind eher unwahrscheinlich. Der Kostenbeitrag ist in Höhe des verbleibenden Betrages festzusetzen. Dies bedeutet, dass der junge Mensch in der Regel 75 % seines Nettoeinkommens als Kostenbeitrag zahlt und ihm 25 % verbleiben.

Auch wenn § 92 Absatz 4 SGB VIII eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nur bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern verlangt, sollten die jungen Menschen in geeigneter Weise über ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag informiert werden.

Eine Härtefallprüfung nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist regelmäßig durchzuführen. Sie soll u. a. sicherstellen, dass die Motivation für eine Ausbildung erhalten bleibt.

#### **Hinweis:**

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben, z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle/Berufsschule oder ähnliches, stellen wie auch der Barbetrag oder die Bekleidungsergänzungspauschale Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen. Der junge Mensch trägt dann zu den entstandenen Kosten bei.

Wird anders verfahren, führt dies zu einer unzulässigen indirekten Kostenheranziehung des jungen Menschen.

## **19.2 Kostenbeitrag vom Vermögen (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII)**

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben gemäß Satz 2 auch aus ihrem Vermögen Kostenbeiträge zu leisten. Aus Vermögen sind sie nach den §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit es nicht durch Abs. 2 geschützt ist.

Nach Abs. 3 darf der Einsatz eines grundsätzlich einzusetzenden Vermögens nicht verlangt werden, soweit dies eine Härte wäre.

Als einzusetzendes Vermögen kommen in erster Linie Immobilien und Kapitalvermögen in Betracht. Dabei ist aber der Vermögensschutz in § 90 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB XII zu beachten.

### **Hinweis:**

Nach Ziffer 4.1 des Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15.11.99 darf z. B. ein aus einer dem BVG nachgebildete Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz angesammeltes Vermögen bei Gewährung von Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht in Anspruch genommen werden.

### **Wichtig:**

Für die jungen Menschen sieht das SGB VIII keine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht vor. Das erziehende Personal verwendet und verwaltet den Arbeitsverdienst des jungen Menschen nach § 1688 BGB. Zumindest in der Einrichtung sollte der junge Mensch über seine Pflicht zum Kostenbeitrag aufgeklärt werden (s. auch Hinweis in Ziffer 19.1).

## **20. Überleitung von Ansprüchen (§ 95 SGB VIII)**

§ 95 SGB VIII dient sowohl der Überleitung von Leistungsansprüchen als auch derjenigen von privatrechtlichen Geldleistungen, die nach § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII einzusetzen sind.

### **20.1 Überleitung von Leistungen und Ansprüchen**

Nach § 10 Absatz 1 SGB VIII werden Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schule, durch das SGB VIII nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII vorgesehen sind.

Der Jugendhilfeträger kann Ansprüche auf solche Leistungen anderer nach § 95 SGB VIII auf sich überleiten.

### **20.2 Überleitung von Geldleistungen**

Dies sind z.B. Beihilfeansprüche und Werksrenten.

## **21. Feststellung von Sozialleistungen (97 SGB VIII)**

§ 97 SGB VIII ermöglicht dem Jugendhilfeträger wie bisher die Feststellung einer Sozialleistung und erteilt ihm eine Rechtsmittelbefugnis.

## **22. Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)**

§ 97 a SGB VIII wurde textlich an die neue Kostenheranziehung angepasst.



## 23. Übergangsregelungen

### 23.1 § 97 b SGB VIII

§ 97 b SGB VIII regelt, dass Altfälle noch bis zum 31.03.2006 nach altem Recht berechnet werden. Hier ist dann § 8 der Kostenbeitrag V zu beachten.

§ 97 b SGB VIII enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen vor dem 01.10.2005 Leistungen oder vorläufige Maßnahmen erbracht wurden, die über diesen Tag hinaus andauern.

In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung der Beitragspflichtigen für die Dauer von 6 **Monaten** weiterhin **nach dem zuvor geltenden Recht**. Wird z. B. auf Grund von Einkommensänderungen innerhalb dieser Frist eine Neuberechnung erforderlich, so muss sie nach altem Recht durchgeführt werden.

Die Übergangsregelung wurde eingeführt, um den Jugendämtern Zeit zu geben, die laufenden Fälle auf das neue Recht umzustellen. **Die Festsetzungsbescheide über den nach neuem Recht zu zahlenden Kostenbeitrag dürfen aber nur mit Wirkung ab dem 01.04.2006 gefertigt werden.**

Bei Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, die ab dem 01.10.2005 beginnen (Gewährung und Unterbringung nach dem 01.10.2005), ist natürlich ab Beginn das neue Recht anzuwenden.

### 23.2 § 8 KostenbeitragsV

#### 23.2.1 Höherer Kostenbeitrag als bisher

Durch die Neuregelung der Kostenbeteiligung kann sich ergeben, dass ein höherer Beitrag als bisher zu zahlen ist.

Gem. § 97 b SGB VIII werden Altfälle erst 6 Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung dem neuen Recht angepasst. Ergibt die Umstellung eines Altfalles, dass der dann zu zahlende Kostenbeitrag um **mehr** als 20 % über der vorherigen Belastung liegt, ist nach § 8 der KostenbeitragsV in den ersten 6 Monaten nach der Umstellung bei Zuordnung des maßgeblichen Einkommens bis zur Einkommensgruppe 12 nur eine hälftige Erhöhung vorzunehmen.

#### 23.2.2 Frühere gesamtschuldnerische Haftung

Waren die zusammenlebenden Eltern nach altem Recht als Gesamtschuldner kostenbeitragspflichtig, ist jedem Elternteil bei der obigen Vergleichsberechnung die hälftige Belastung zuzurechnen.

#### **Hinweis:**

Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 13 – 20 zuzuordnen, entfällt die Vergleichsberechnung. Es ist ab dem 01.04.2006 (Umstellung auf das neue Recht) der Tabellenbetrag als Kostenbeitrag zu zahlen.

TeilnehmerInnen der AG

**„Gemeinsame Empfehlungen zur Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“**  
ab 01.10.2005

Name	Adresse	Anmerkung	Telefon / Fax	e-mail
<b>Anke Arndt</b>	Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern Behördenzentrum Postfach 11 01 63 17041 Neubrandenburg		0395 /3803324 Fax: 0395/3803302	anke.arndt@lja.mv-regierung.de
<b>Karl-Ernst Degener</b>	kooptiertes Mitglied für Rheinland und Westfalen-Lippe			
<b>Klaus Hänel</b>	Stadt Dortmund Jugendamt Ostwall 64 44122 Dortmund		0231/5022517 Fax: 0231/5026517	k.haenel@stadt.do.de
<b>Uwe Hofmann</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit FD 1.3/WJH Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg	für Schleswig-Holstein	04331/202405 Fax: 04331/202463	Uwe.Hofmann@kreis-rd.de
<b>Gunter Korrell</b>	PROSOZ Herten GmbH G.-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden	<b>Schriftverwaltung</b>	06357/989300 Fax: 0611/97774111	gunter.korrell@gmx.net
<b>Peter Krauthausen</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz 55118 Mainz		06131/967363 Fax: 06131/967365	Krauthausen.Peter@lsjv.rlp.de
<b>Hans-Georg Lauter</b>	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin		030/9026-5591	Hans-Georg.Lauter@SENBJS.Verwalt-Berlin.de
<b>Wilma Müller</b>	Landkreis St. Wendel Kreisjugendamt Mommstr. 25 66606 St. Wendel	für das Saarland	06851/801440	w.mueller@lkwnd.de
<b>Harold Pilk</b>	Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung Hamburger Str. 37 22083 Hamburg		040/428634245 Fax: 040/428633446	harold.pilk@bsf.hamburg.de
<b>Hans-Werner Pütz</b>	LJA Rheinland 43.21 50633 Köln	<b>Schriftleitung</b>	0221/8096244 Fax: 0221/82841315	hanswerner.puetz@lvr.de
<b>Roland Richter</b>	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 90 03 54 99106 Erfurt		0361/3788406 Fax: 0361/3788415	RRichter@tmsfg.thueringen.de
<b>Sigurd Stöhr</b>	PROSOZ Herten GmbH Olschewskibogen 18 80935 München		089/35487-161 Fax: 089/35487-295	s.stoehr@prosoz.de
<b>Angela Weyhe</b>	Fachbereich Jugend und Familie Ihmeplatz 5 30459 Hannover	für Bremen und Niedersachsen	0511/16843677 Fax: 0511/16845500	Angela.Weyhe@Hannover-Stadt.de
<b>Reimund Wiedau</b>	LJA Westfalen-Lippe Warendorfer Str. 25 48133 Münster		0251/5914585 Fax: 0251/5916898	reimund.wiedau@lwl.org